



335185 - Das Urteil über einen Wettkampf zwischen zwei Personen mit einer Belohnung, die vom Publikum gestellt wird.

Frage

Was ist das Urteil über die folgende Transaktion? Gehören sie zu den verbotenen Geschäften des Al-Maysir (Glücksspiel) oder Al-Qimar (Wetten)?

Ein Wettbewerb zwischen zwei Personen, der in einer Live-Streaming-App auf dem Handy stattfindet, wird wie folgt beschrieben:

1. Der Wettbewerb hat eine festgelegte, für alle Teilnehmer bekannte Dauer.
2. Bevor der Wettbewerb beginnt, haben beide Teilnehmer ein Guthaben von null.
3. Das Guthaben beider Teilnehmer ist während des gesamten Wettbewerbs für die Zuschauer sichtbar.
4. Zu Beginn des Wettbewerbs kann jeder Zuschauer, der möchte, Diamanten an einen der beiden Teilnehmer zahlen, um ihn im Wettbewerb zu unterstützen. Diese Diamanten werden dem Guthaben des ausgewählten Teilnehmers hinzugefügt.
5. Der Gewinner des Wettbewerbs ist derjenige, der am Ende einen höheren Kontostand als der andere Teilnehmer hat.
6. Die beiden Teilnehmer zahlen keine Diamanten, sondern nur die Zuschauer. Diamanten sind fiktive Währungseinheiten, die mit echtem Geld gekauft oder auf andere Weise innerhalb der App erworben werden können.

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Es ist nicht erlaubt, Preise oder Belohnungen in Form von Geld oder anderem zu vergeben, außer in Wettbewerben, die mit Kamelen, Pferden oder Bogenschießen zu tun haben, nach der Mehrheit



der Rechtsgelehrten. Einige von ihnen haben diese Regel auch auf Wettbewerbe im Bereich des Quran, Hadith, Fiqh und auf Aktivitäten zur Verbreitung der Religion ausgedehnt.

Die Grundlage dafür findet sich in einem Hadith, der von Abu Dawud (2574), At-Tirmidhi, der ihn als gut einstufte, (1700) und Ibn Majah (2878) überliefert wurde. Abu Huraira -möge Allah mit ihm zufrieden sein- berichtete, dass der Prophet -Allahs Segen und Frieden auf ihm- sagte: „Es sollte keine Belohnung außer in Pferderennen, Kamelrennen oder Bogenschießen geben.“

Al-Albani stufte diesen als authentisch ein in „Sahih Abi Dawud“ und anderen Werken.

As-Sindi sagte -möge Allah ihm barmherzig sein-: „Al-Khattabi sagte: Das bedeutet, es ist nicht erlaubt, Geld als Belohnung in Wettbewerben zu nehmen, es sei denn, es handelt sich um Pferderennen oder Kamelrennen, und es wurde auch auf Dinge ausgedehnt, die im Zusammenhang mit Kriegsgeräten stehen, da solche Wettbewerbe zur Ermutigung zur Anstrengung und zur Mobilisierung dafür dienen.“ Aus „Haschiya As-Sindi 'ala Sunan Ibn Majah“ (2/206).

Es gibt keinen Unterschied, ob die Belohnung (Preis) von den Teilnehmern selbst oder von externen Quellen kommt. All dies ist verboten, außer in den drei spezifischen Ausnahmen und in Fällen, die zur Unterstützung der Religion dienen. Wenn die Belohnung von den Teilnehmern selbst stammt, handelt es sich um Glücksspiel (Al-Qimar), während sie, wenn sie von anderen als den Teilnehmern stammt, nicht als Glücksspiel betrachtet wird, sondern dennoch verboten ist, da es sich um eine Belohnung handelt, von der abgeraten wird.

Es ist wahrscheinlich, dass solche Wettbewerbe oft in Dingen stattfinden, die nicht nützlich sind und sogar verbotene Aktivitäten beinhalten können, wie beispielsweise Musik und Ähnliches. Es ist nicht erlaubt, Geld in verbotenen Aktivitäten auszugeben, da eine vernünftige Person ihr Geld nur für das ausgeben sollte, was nützlich ist. Dies ist ein weiterer Grund für die Untersagung solcher Wettbewerbe.

Schaikh al-Islam Ibn Taymiyya sagte: „Wenn jemand Belohnungen in solchen Wettbewerben ausgibt, sei es ein Teilnehmer oder eine externe Person, so wäre dies eine Form des Glücksspiels



(Al-Ja'alah), und dennoch wurde davon abgeraten, es zu tun, es sei denn, es handelt sich um Aktivitäten von Nutzen wie Wettbewerbe und Training, wie im Hadith festgelegt: ‚Es sollte keine Belohnung außer in Pferderennen, Kamelrennen oder Bogenschießen geben.‘ Dies liegt daran, dass das Ausgeben von Geld in Dingen, die weder im religiösen noch im weltlichen Sinne von Nutzen sind, verboten sind, selbst wenn es kein Glücksspiel ist.“ Aus „Majmu' Al-Fatawa“ (32/223).

Demnach ist es verboten, in solchen Wettbewerben Geschenke zu zahlen, auch wenn sie von den Zuschauern kommen.

Und Allah weiß es am besten.